

Haftpflicht- und Unfallversicherung

Informationen zur Haftpflicht- und Unfallversicherung bei Kindertagespflegepersonen

Überblick über Haftpflicht- und Unfallversicherung Zur konkreten Klärung der Haftpflichtversicherung ist es jedoch erforderlich, sich mit der eigenen Versicherung in Verbindung zu setzen und Fragen zur Kindertagespflege abzuklären.

Haftpflichtversicherung: Eltern haften auf Grund ihrer Aufsichtspflicht für Schäden, die durch die Verletzung der Aufsichtspflicht entstanden sind. Entsteht einem Dritten - beispielsweise dem Nachbarn - auf Grund der Verletzung der Aufsichtspflicht ein Schaden, ist dieser Schaden i. d. R. durch eine bestehende Privat- oder Familienhaftpflichtversicherung der Eltern gedeckt. Schäden, die dem Kind selbst oder am Eigentum der Familie entstehen, sind dagegen von der Familienhaftpflichtversicherung ausgenommen. Die Aufsichtspflicht der Eltern wird im Rahmen des Betreuungsverhältnisses auf die Kindertagespflegeperson übertragen. Schäden, die Dritten aufgrund einer Aufsichtspflichtverletzung der Kindertagespflegeperson entstehen, werden nicht von der Haftpflichtversicherung der Eltern gedeckt, es sei denn, die Kindertagespflegeperson ist im Haushalt der Eltern angestellt und als Hausangestellte in den Versicherungsschutz der Privathaftpflichtversicherung der Eltern einbezogen. Im Regelfall benötigt eine Kindertagespflegeperson daher eine eigene Haftpflichtversicherung. Diese sollte Schäden, die aufgrund einer Aufsichtspflichtverletzung dem Kind oder durch das Verhalten des Kindes einem Dritten entstehen, abdecken. Schäden, die das Tagespflegekind im Haushalt der Tagesmutter verursacht, sind in der Regel nicht versicherbar, da Schäden am Eigentum der Versicherungsnehmer bzw. deren Haushaltsangehörigen vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind. Ob ihre Privathaftpflichtversicherung ausreicht, sollte die Kindertagespflegeperson mit dem Versicherungsunternehmen klären. Da die Kindertagespflege eine Erwerbstätigkeit darstellt, wird sie nicht automatisch von einer Privathaftpflichtversicherung umfasst, kann allerdings in einer umfangreicheren Police bereits abgesichert sein. Dies muss sich jedoch konkret aus den Versicherungsbestimmungen ergeben. Sollte dies nicht der Fall sein, besteht häufig die Möglichkeit, die Kindertagespflegetätigkeit gegen eine geringe Beitragserhöhung in den Schutz der Privathaftpflichtversicherung einzubeziehen. Durch kurze Unachtsamkeit können Schäden entstehen, die leicht in die Tausende gehen, z.B. wenn ein Kind in einem unbeobachteten Moment auf die Straße läuft und einen Unfall mit Personen- und/oder Sachschäden verursacht. Zwar sind im Bereich der Kindertagespflege Personenschäden des Tagespflegekindes häufig über die gesetzliche Unfallversicherung versichert. Sachschäden oder Schäden Dritter werden allerdings nicht von der Unfallversicherung umfasst. Wurde die Aufsichtspflicht grob fahrlässig verletzt, kann der Unfallversicherungsträger (Unfallkasse Hessen) die Kindertagespflegeperson in Regress nehmen. Ein geeigneter Versicherungsschutz über eine Haftpflichtversicherung ist daher dringend anzuraten. Entsteht durch ein aufsichtsbedürftiges Kind ein Schaden, wird vermutet, dass der eingetretene Schaden auf einer Aufsichtspflichtverletzung beruht. Es obliegt dann dem/der Aufsichtsführenden, diese Vermutung zu widerlegen und sich zu entlasten. Mit der Haftpflichtversicherung der Kindertagespflegeperson wird deren Aufsichtspflicht und Haftung abgesichert, nicht die Haftung des Kindes selbst. Die Haftpflichtversicherung wird die Kindertagespflegeperson bei unberechtigten Schadensersatzansprüchen bei der Abwehr der Ansprüche unterstützen; sie leistet quasi passiven Rechtsschutz. Sind die Ansprüche berechtigt, übernimmt die Haftpflichtversicherung die Regulierung der Personen- und Sachschäden.

Unfallversicherung:

- Unfallversicherung Tageskind Tagespflegekinder sind gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII während der Betreuung durch geeignete Kindertagespflegepersonen i. S. v. § 23 SGB VIII gesetzlich unfallversichert. Die Eignung wird durch das Jugendamt festgestellt. Sollte die Betreuung nicht durch Vermittlung des Jugendamtes zustande gekommen sein bzw. das Jugendamt Kenntnis von dem Betreuungsverhältnis haben, muss dieses laut Unfallkasse Hessen dem Jugendhilfeträger gemeldet werden (z. B. durch Übersendung des Betreuungsvertrags).

<https://www.ukh.de/kindertagesstaette/infos-fuer-tageseltern/versicherungsschutz-bei-der-kindertagespflege> Für Kinder aus rein privat organisierter Kindertagespflege besteht kein Schutz über die gesetzliche Unfallversicherung. Ein Unfall des unfallversicherten Kindes während der Betreuung durch die Kindertagespflegeperson oder auf dem Weg dorthin oder von dort ist umgehend der Unfallkasse Hessen anzuzeigen. Informationen unter: www.ukh.de bzw. telefonisch unter 069-299752-440. Greift die gesetzliche Unfallversicherung im Rahmen eines sog. "Arbeitsunfalls" (dazu zählen u. U. auch Raufereien der Kinder untereinander), sind Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche wegen Personenschäden des Kindes gegen die Kindertagespflegeperson i. d. R. ausgeschlossen. In bestimmten Fällen (bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Aufsichtspflichtverletzung) kann die Unfallkasse die Kindertagespflegeperson in Regress nehmen. Unfallversicherung der angestellten Kindertagespflegeperson Kindertagespflegepersonen, die im Haushalt der Eltern angestellt sind, sind bei der Unfallkasse Hessen gesetzlich unfallversichert. Die Anmeldung erfolgt durch die Eltern als Arbeitgeber (ggf. im Rahmen des Minijobs über die Minijob-Zentrale oder direkt bei der Unfallkasse).

- Unfallversicherung der selbstständig tätigen Kindertagespflegeperson Selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen, die mit dem Jugendamt zusammenarbeiten, sind in der Wohlfahrtspflege tätig und daher bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) gesetzlich unfallversichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII). Sie sind verpflichtet, sich innerhalb einer Woche nach Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der BGW anzumelden (siehe Punkt 11 des Info-Ordners "Anmeldung BGW"). Eine private Versicherung entbindet nicht von der Unfallversicherung bei der BGW. Der Schutz der Unfallversicherung erstreckt sich auf Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten; die Leistungen umfassen u. a. Rehabilitationsmaßnahmen, Verletztengeld und -rente. Die Pflichtversicherungssumme beträgt derzeit 26.000,- € im Jahr; auf Antrag kann eine Hälfterversicherung erfolgen. Da Leistungen wie Verletztengeld und Verletztenrente auf Grundlage der Versicherungssumme und nicht auf Grundlage des tatsächlichen Arbeitseinkommens berechnet werden, empfiehlt sich eine Hälfterversicherung, wenn das

Jahreseinkommen aus der Kindertagespflege die Versicherungssumme $\frac{1}{4}$ bersteigt. Der Beitrag zu einer angemessenen Unfallversicherung wird im Rahmen der laufenden Geldleistung gem. \S 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII vom Jugendamt erstattet. Die aufgrund der Mindestversicherungssumme erhobenen Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung (BGW) gelten in aller Regel als angemessen. Wurde eine Haftpflichtversicherung vereinbart, dürfte die Versicherung dann angemessen sein, wenn diese dazu dient, den unfallbedingten Einnahmeausfall aus der öffentlich geförderten Kindertagespflege zu kompensieren und den Lebensstandard insoweit abzusichern. Liegt die gewählte Versicherungssumme dagegen deutlich $\frac{1}{4}$ ber den Einnahmen aus der Kindertagespflege, dürfte die Versicherung nicht angemessen sein. In diesem Fall käme eine Reduzierung der Erstattung in Betracht.